

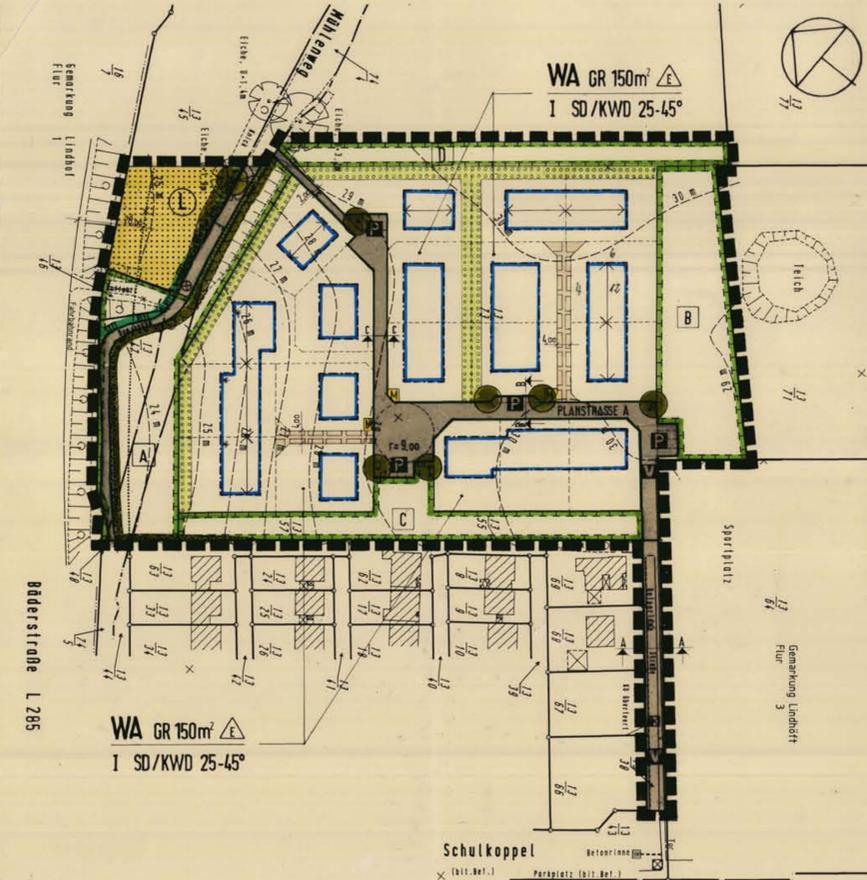
SATZUNG DER GEMEINDE NOER ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR.5

FÜR DAS GEBIET: ÖSTLICH DES BAUGEBIETES SCHULKOPPEL IN LINDHÖFT

AUFGRUND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) IN DER FASSUNG VOM 18. AUGUST 1997 (BGBl. I S. 2081) SOWIE NACH § 92 DER LANDESBAUORDNUNG (LBO) VOM 11. JULI 1994 (GVBl. Schl. H. S. 321), DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) VOM 23. JANUAR 1990 (BGBl. I S. 132), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 22. APRIL 1993 (BGBl. I S. 466), UND DES § 8 A DES BUNDESNATURSCHUTZGESETZES (BNatSchG) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 26. 10. 1998 UND NACH DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS BEIM LANDRAT DES KREISES RENDSBURG-ECKERNFÖRDE FOLGENTE SATZUNG DER GEMEINDE NOER ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 5 FÜR DAS O. G. GEBIET, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN.

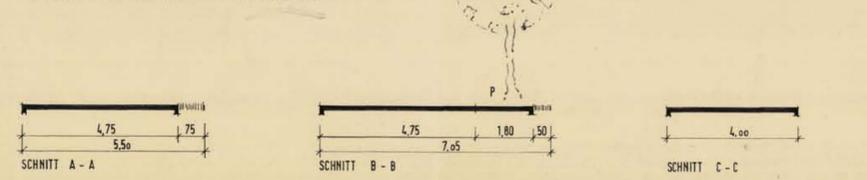
TEIL A: PLANZEICHNUNG

M=1:1000



STRASSENPROFILE M=1:100

-HÖHENGLEICHER AUSBAU, VERKEHRSMISCHFLÄCHE-



PLANZEICHNERKLÄRUNG

1. FESTSETZUNGEN

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGE
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES NR. 5	§ 9 ABS. 7 BauGB
	ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BauGB, §§ 1-11 BauNVO)	
WA	ALLGEMEINES WOHNGEBIET	§ 9 ABS. 1 NR. 1 BauGB § 4 BauNVO
GR 150 m	MAXIMALE GRUNDFLÄCHE, z.B. 150 m²	§ 9 ABS. 1 NR. 1 BauGB § 19 BauNVO
I	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE	§ 9 ABS. 1 NR. 1 BauGB § 20 BauNVO
	BAUWEISE, BAUGRENZEN, STELLUNG DER GEBÄUDE (§ 9 ABS. 1 NR. 2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO)	
	NUR EINZELHÄUSER MIT MAXIMAL ZWEI WOHNHEITEN PRO GEBÄUDE ZULÄSSIG	§ 9 ABS. 1 NR. 2 BauGB § 22 BauNVO
	BAUGRENZE	§ 9 ABS. 1 NR. 2 BauGB § 23 BauNVO
	HAUPTFRISTRICHTUNG	§ 9 ABS. 1 NR. 2 BauGB
	GEBÄUDEGESTALTUNG (§ 9 ABS. 4 BauGB i.V.m. § 92 LBO)	
SD/KWD 25-45°	SATTELDACH KRÜPPELWALMDACH, 25°-45° ZULÄSSIG, S. TEXT 5.1	§ 92 LBO
	VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR. 11 u. ABS. u. Abs. 6 BauGB)	
	STRASSENVERKEHRSFLÄCHE BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG MIT BEGLEITGRÜN	§ 9 ABS. 1 NR. 11 BauGB
	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE	§ 9 ABS. 1 NR. 11 BauGB
	VERKEHRSBERUHIGTER BEREICH	§ 9 ABS. 1 NR. 11 BauGB
	ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN	§ 9 ABS. 1 NR. 11 BauGB
	FUSSWEG; WANDERWEG / RADWEG	§ 9 ABS. 1 NR. 11 BauGB
	FLÄCHEN FÜR VERSORGNUNGSANLAGEN (§ 9 ABS. 1 NR. 12, 14 u. ABS. 6 BauGB)	
	MÜLLGEFÄSS SAMMELPLATZ	§ 9 ABS. 1 NR. 14 BauGB
	FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD (§ 9 ABS. 1 NR. 18 BauGB)	
	FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT	§ 9 ABS. 1 NR. 19a BauGB
	FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE U. ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 ABS. 1 NR. 20, 25 u. ABS. 6 BauGB)	
	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT	§ 9 ABS. 1 NR. 20 BauGB
	BAUM, ZU PFLANZEN I, ZU ERHALTEN	§ 9 ABS. 1 NR. 25a/b BauGB
	KNICK, ANZUPFLANZEN	§ 9 ABS. 1 NR. 25 a BauGB
	FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN U. STRÄUCHERN	§ 9 ABS. 1 NR. 25 a BauGB
	SONSTIGE PLANZEICHEN	
	MIT GEH. FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN ZUGUNSTEN DER ANLIEGER UND VERSORGNUNGSTRÄGER	§ 9 ABS. 1 NR. 21 BauGB

2. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

	KNICK	§ 15 B LNatSchG
	BEGRENZUNG DER ANBAUVERBOTSZONE 20 m VOM SÜDLICHEN FAHRBAHNRAND DER L 205	§ 29 ABS. 1 STRWG
	UMGRENZUNG VON SCHUTZGEBIETEN IM SINNE DES NATURSCHUTZRECHTS - LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET	§ 9 ABS. 6 BauGB § 18 LNatSchG

3. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

	GRUNDSTÜCKSGRENZE, VORHANDEN		KÜNFTIG FORTFALLEND
	GRUNDSTÜCKSGRENZE, GEPLANT		
	FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG		
	HÖHENLINIE		
	BÖSCHUNG		
	FLÄCHENBEZEICHNUNGEN		

TEIL B : TEXT

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BauGB i.V.m. § 4 BauNVO)

IN DEM ALLGEMEINEN WOHNGEBIET (WA) SIND GEMÄSS § 1 ABS. 6 NR. 1 BauNVO DIE NACH § 4 ABS. 3 NR. 1 BIS NR. 5 BauNVO AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIGEN NUTZUNGEN (BETRIEBE DES BEHERBERGUNGSGEWERBES, SONSTIGE NICHT STÖRENDE GERWERBETRIEBE, ANLAGEN FÜR VERWALTUNGEN, GARTENBAUBETRIEBE, TANKSTELLEN) UNZULÄSSIG.

2. HÖCHSTZULÄSSIGE ZAHL DER WOHNUNGEN IN WOHNGEBÄUDEN (§ 9 ABS. 1 NR. 6 BauGB)

ES SIND MAXIMAL 2 WOHNHEITEN PRO EINZELHAUS ZULÄSSIG.

3. GRUNDSTÜCKSGRÖSSEN (§ 9 ABS. NR. 3 BauGB)

GEMÄSS § 9 ABS. 1 NR. 3 IST DIE MINDESTGRÖSSE DER GRUNDSTÜCKE MIT 800 m² FESTGESETZT.

4. GRUNDSTÜCKSTEILUNGEN (§ 9 ABS. 1 BauGB)

GEM. § 19 ABS. 1 BauGB '98 BEDÜRFTEN GRUNDSTÜCKSTEILUNGEN ZU IHRER WIRKSAMKEIT DER GENEHMIGUNG DER GEMEINDE.

5. GESTALTUNG DER GEBÄUDE (§ 9 ABS. 4 BauGB i.V.m. § 92 LBO)

5.1 DACHNEIGUNG: AUF DEN HAUPTGEBÄUDEN SIND NUR SATTELDÄCHER ODER KRÜPPELWALMDÄCHER MIT EINER DACHNEIGUNG VON 25°-45° ZULÄSSIG; AUF DEN NEBENANLAGEN (GEMÄSS § 14 BauNVO) SOWIE AUF CARPORTS UND GARAGEN SIND AUCH ANDERE DACHNEIGUNGEN ZULÄSSIG, JEDOCH KEINE FLACHDÄCHER.

5.2 DACHFLÄCHEN: ALS DACHENDECKUNG SIND NUR ROTTE PFANNEN ZULÄSSIG.

5.3 DACHGAUBEN: ALS DACHGAUBEN SIND JEWEILS PRO GEBÄUDE NUR SATTEL- ODER SCHLEPPDACHGAUBEN MIT PFANNENDECKUNG WIE BEIM HAUPTDACH ZULÄSSIG MIT EINER MAXIMALEN ÄUSSEREN BREITE UND EINEM MINDESTABSTAND ZUEINANDER VON 2,00 M. DER ABSTAND VON DER TRAUFE WAGERECHT GEMESSEN DARF NUR 0,80 M BIS 1,20 M BETRAGEN UND MUSS BEI JEDEM EINZELNEN GEBÄUDE EINHEITLICH SEIN. DER ABSTAND VOM ORTGANG MUSS MINDESTENS 2,00 M BETRAGEN. DACHSCHNITTE SIND UNZULÄSSIG.

6. HÖHE BAULICHER ANLAGEN (§ 9 ABS. 2 BauGB)

6.1 SOCKELHÖHEN: DIE OBERKANTE ERDGESCHOSSFUSSBODEN DARF MAXIMAL 0,50 M ÜBER DER MITTLEREN GELÄNDEHÖHE LIEGEN (MASSEGEHEND IST DAS NATÜRLICH GEWACHSENE GELÄNDE IN GEBÄUDEMITTE).

6.2 DREMPELHÖHEN: DIE DREMPELHÖHE DARF MAXIMAL 0,80 M BETRAGEN. SIE WIRD GEMESSEN VON DER OBERKANTE ROH-FUSSBODEN DES DACHGESCHOSSES BIS ZUM SCHNITTPUNKT DER AUSSENWAND MIT DER DACHHAUT.

7. SCHALLSCHUTZ

BEI DEM MIT *) GEGENZEICHNETEN ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SIND IN DEN DORT MÖGLICHEN GEBÄUDEN DIE FENSTER DERJENIGEN RÄUME IM DACHGESCHOSS, DIE DEM DAUERNDEN AUFTENTHALT VON MENSCHEN DIENEN, NUR AN DEM SCHALLABGEWANDTEN DACHSEITEN ZULÄSSIG.

8. GRÜNDORNDUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 16, 20 u. 25 a-b BauGB i.V.m. § 8 a BNatSchG und § 1a BauGB)

8.1 MASSNAHMEN ZUR EINGRIFFSVERMEIDUNG: 8.1.1 KNICKSCHUTZ (§ 9 ABS. 1 NR. 25 b i.V.m. § 8 a BNatSchG)

DER KNICKBESTAND INNERHALB DER FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (AUSGLEICHFLÄCHE A) SOWIE DER ALS ZU ERHALTEN FESTGESETZTE EINZELBAUM SIND DAUERHAFT ZU SICHERN. FORTBESTANDGEFÄHRDANDE MASSNAHMEN, WIE VERDICHTUNG DES BODENS, EINGRIFFE IN DEN WURZELRAUM UND GRUNDWASSERABSENKUNG SIND ZU UNTERLASSEN.

8.1.2 WANDERWEG (§ 9 ABS. 1 NR. 11 u. NR. 20 BauGB i.V.m. § 8 a BNatSchG)

DER WANDERWEG (AUSGLEICHFLÄCHE A) IST IN SEINER JETZIGEN FORM ZU BELASSEN; EIN WEITERER AUSBAU ODER EINE BEFESTIGUNG IST NICHT ZULÄSSIG.

8.2 MASSNAHMEN ZUR EINGRIFFSMINIMIERUNG: 8.2.1 VERSIEGELUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 4 u. NR. 11 i.V.m. § 9 ABS. 1 NR. 16 U. NR. 20 BauGB):

DIE ÖFFENTLICHEN PARKFLÄCHEN SOWIE DIE MIT GEH. FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN SIND IN WASSER- UND LUFTDURCHLÄSSIGEM AUFBAU HERZUSTELLEN. DIE FLÄCHENBEFESTIGUNG MUSS MINDESTENS EINE WASSERDURCHLÄSSIGKEIT VON 30 % AUFWEISEN. IM BEREICH VON STELLPLÄTZEN SOWIE GEH- UND FAHRWEGEN AUF PRIVATEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN IST DER EINBAU VON WASSER- UND LUFTDURCHLÄSSIGEN BEFESTIGUNGEN UNZULÄSSIG. ZUR BEFESTIGUNG SIND HIER NUR SCHOTTER, KIES UND SANDMATERIALIEN ODER ÖKO-DRAINPLASTER ZULÄSSIG.

8.3 MASSNAHMEN FÜR AUSGLEICH UND ERSATZ (§ 1 a BauGB):

8.3.1 FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 ABS. 1 NR. 20 BauGB):

8.3.1.1 AUSGLEICHFLÄCHE A: INNERHALB DER FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT SIND FOLGENDE MASSNAHMEN ERFORDERLICH: DIE VERWALLUNG DES NEU ANGELEGTE MITTELSTÜCKES DES KNICKS SÜDLICH DES WANDERWEGES IST AUF DIE DOPPELTE SOHLENBREITE UND AUF DIE DOPPELTE HÖHE ZU BRINGEN. VORHANDENE ANPFLANZUNGEN SIND ZU ERHALTEN UND ZU VERVOLLSTÄNDIGEN. IM OSTEN IST DER KNICK GEMÄSS PLANZEICHNUNG ZU ERGÄNZEN (§ 9 ABS. 1 NR. 25 a BauGB). BODENBEWEGUNGEN UND ERDAUFSCÜTTUNGEN ZUR ANLAGE EINES ERDWALES SIND NICHT ERFORDERLICH. DIE ZU PFLANZENDEN GEHÖLZE GEMÄSS GRÜNDORNDUNGSPLAN (PFLANZLISTE 1 - 4 IM ANHANG ZUR BEGRÜNDUNG) SIND ZWEIFELIG IM VERBAND 1 x 1 m IN DIE BÖSCHUNGSKANTE ZU PFLANZEN. ZUR AUSBILDUNG EINES STAUDENSÄUMES IST DER BEREICH ZWISCHEN DEM KNICK UND DER MEHRREIHIGEN HECKENPFLANZUNG ENTLANG DER WOHNGEBIETSGRENZE DER NATÜRLICHEN SUKZSSION ZU ÜBERLASSEN (§ 9 ABS. 1 NR. 20 BauGB). DIE BEIDSEITIG AUSGEBILDENEN STEIFLANKEN DES KNICKS AN DER NORDSEITE DES MÜHLENWEGES SIND FREIZULEGEN. DIE STÜBEN SIND BEI DER STEINREGULIERUNG ZU SCHÖNEN.

8.3.1.2 AUSGLEICHFLÄCHE B:

DIE FLÄCHE FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT IST IM VERBAND 1,5 x 1,5 m MIT HEIMISCHEN STRÄUCHERN DER PFLANZLISTE 1 ZU BEPFLANZEN. IN UNREGELMÄSSIGER VERTEILUNG ÜBER DIE FLÄCHE SIND ZUSÄTZLICH 10 HEIMISCHE GROSSBÄUME DER PFLANZLISTE 2 MIT EINEM MINDESTSTAMMFANG VON 16-18 cm ZU PFLANZEN UND DAUERHAFT ZU ERHALTEN. INNERHALB DER GELTUNGSFLÄCHE SIND JEWEILS NICHT KLEINER ALS 150 m² GROSSE ZUSAMMENHÄNGENDE BEREICHE DER NATÜRLICHEN SUKZSSION ZU ÜBERLASSEN. DIE GESAMTE AUSGLEICHFLÄCHE B IST WILDSICHER ZU ZÄUNEN. NACH KULTURSICHERUNG IST DER ZAUN ZU ENTFERNEN.

8.3.1.3 AUSGLEICHFLÄCHE C:

DIE UMGRENZTE FLÄCHE FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT IST IM VERBAND 1,2 x 1,2 m MIT HEIMISCHEN STRÄUCHERN DER PFLANZLISTE 1 ZU BEPFLANZEN.

8.3.1.4 AUSGLEICHFLÄCHE D:

INNERHALB DER UMGRENZTEN FLÄCHE FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT SIND ENTLANG DER ANGRENZENDEN ANPFLANZUNGSFLÄCHE EBENFALLS ANPFLANZUNGEN AUS HEIMISCHEN GEHÖLZARTEN DER PFLANZLISTE 1 VORZUSEHEN. DIE INNERHALB DER UMGRENZTEN ANPFLANZUNGSFLÄCHE FESTGESETZTE DREIREIHIGE HECKE IST INNERHALB DER MASSNAHMENFLÄCHE D IN GLEICHER AUSFÜHRUNG UM ZWEI REIHEN ZU VERBREITERN. UM EINEN UNREGELMÄSSIG GEFORMTEN GEHÖLZRAND ZU SCHAFFEN, SIND ABSCHNITTWEISE IN UNREGELMÄSSIGEN ABSTÄNDEN DIE ANPFLANZUNGEN BIS AN DIE GELTUNGSBEREICHSGRENZE ZU VERBREITERN. DIE VERBLEIBENDE RESTFLÄCHE ZWISCHEN DEN AUSRICHTUNGEN (CA. 30 % DER AUSGLEICHFLÄCHE D) IST ZUR AUSBILDUNG EINES STAUDENSÄUMES DER NATÜRLICHEN SUKZSSION ZU ÜBERLASSEN (§ 9 ABS. 1 NR. 20 BauGB).

8.3.2 FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (§ 9 ABS. 1 NR. 25 a BauGB):

AUF DEM FLURSTÜCK 13/45 IST INNERHALB DER FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN ENTLANG DER GELTUNGSBEREICHSGRENZEN EINE 3 BIS 4 m BREITE, ZWEI BIS DREIREIHIGE, MEHRSTUFIGE HECKE ANZULEGEN UND DAUERHAFT ZU UNTERHALTEN. ES SIND AUSSCHLIESSLICH HEIMISCHE STRAUCHARTEN DER PFLANZLISTE 1 ZU PFLANZEN. DER PFLANZABSTAND IN DER REIHE UND DER REIHENABSTAND WIRD AUF 1 m FESTGESETZT. ES SIND AUSSCHLIESSLICH HEISTER BZW. 2 x v. WARE AUS EXTRA WEITEM STAND, 60-100 cm ZU PFLANZEN. ZUSÄTZLICH IST ALLE 12 m EIN HEIMISCHER GROSSBAUM NACH PFLANZLISTE 2, STAMMUMFANG MINDESTENS 16-18 cm ZU PFLANZEN UND DAUERHAFT ZU ERHALTEN. IN DER 6 m BREITEN HECKENPFLANZUNG SIND ENTSPRECHEND STRÄUCHER, 2 x v., HÖHE 60-80 cm ZU PFLANZEN. AUCH HIER IST ALLE 12 m EIN HEIMISCHER GROSSBAUM ZU PFLANZEN.

8.3.3 EINFRIEDIGUNGEN (§ 9 ABS. 1 NR. 25 b BauGB):

IN DEN ALLGEMEINEN WOHNGEBIETEN SIND ALS EINFRIEDIGUNGEN NUR HECKEN MIT HEIMISCHEN FREI WACHSENDEN ODER GESCHNITTENEN LAUBGEHÖLZEN GEMÄSS DER PFLANZLISTE 3 IS ANLAGE Z. BEGRÜNDUNG ZULÄSSIG. AUS GRÜNDEN DER VERKEHRSSICHERHEIT WIRD FÜR EINFRIEDIGUNGEN AN STRASSENWENKEN EINE MAXIMALE HÖHE VON 0,80 m FESTGESETZT.

8.3.4 EINZELBÄUME (§ 9 ABS. 1 NR. 25 a BauGB):

8.3.4.1 STRASSENBÄUME: ENTLANG DER ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN SIND AN DEN IN DER PLANZEICHNUNG TEIL A DARGE- STELLTEN STANDORTEN HOCHSTAMMBÄUME, MINDESTENS 3 x v., STAMMUMFANG 18 BIS 20 cm, ZU PFLANZEN UND DAUERHAFT ZU ERHALTEN. NEBEN DEN IN DER PFLANZLISTE 2 (S. ANL. Z. BEGRÜND.) GENANNTE ARTEN SIND AUCH KLEINKRONIGE BÄUME WIE SCHWEDISCHE MEHLBEERE (SORBUS INTERMEDIA) UND BAUMHASEL (CORYLUS COLUNA) ZULÄSSIG.

8.3.4.2 EINZELBÄUME AUF PRIVATGRUNDSTÜCKEN:

JE GRUNDSTÜCK IST MINDESTENS EIN HEIMISCHER HOCHSTAMMBAUM GEMÄSS PFLANZLISTE 2, 3 x v., STAMMUMFANG 16-18 cm, ZU PFLANZEN UND DAUERHAFT ZU ERHALTEN.

VERFAHRENSVERMERKE :

1. AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM ... 19. 12. 1998.

2. DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 3 ABS. 1 SATZ 1 BauGB IST AM 11. 08. 1997 DURCHFÜHRT WORDEN. AUF BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM ... 12. 08. 1997 IST NACH § 3 ABS. 1 SATZ 2 BauGB VON DER FRÜHZEITIGEN BÜRGERBETEILIGUNG ABGEGANGEN WORDEN.

3. DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT SCHREIBEN VOM ... 09. 02. 1998, ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.

4. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM 26. 03. 1998 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.

5. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 15. 05. 1998 BIS ZUM 15. 06. 1998 WAHREND DER OFFENLEGUNGSZEITEN NACH § 3 ABS. 2 BauGB ÖFFENTLICH AUSGELEGT. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WAHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 05. 05. 1998 IM MITTEILUNGSBLATT DES AMTES DÄNISCHEHAGEN ÖRTSÜBLICH BEKANNTMACHTET WORDEN.

6. DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 09. 12. 1998 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STADTEBAULICHEN PLANUNG WURDEN ALS RICHTIG BESCHENKT.

7. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 26. 10. 1998 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.

DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE AM 26. 10. 1998 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 26. 10. 1998 GEBILDET.

DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE AM 26. 10. 1998 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 26. 10. 1998 GEBILDET.

DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE AM 26. 10. 1998 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 26. 10. 1998 GEBILDET.

DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE AM 26. 10. 1998 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 26. 10. 1998 GEBILDET.

DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE AM 26. 10. 1998 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 26. 10. 1998 GEBILDET.

DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE AM 26. 10. 1998 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 26. 10. 1998 GEBILDET.

DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE AM 26. 10. 1998 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 26. 10. 1998 GEBILDET.

DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE AM 26. 10. 1998 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 26. 10. 1998 GEBILDET.

DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE AM 26. 10. 1998 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 26. 10. 1998 GEBILDET.

DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE AM 26. 10. 1998 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 26. 10. 1998 GEBILDET.

DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE AM 26. 10. 1998 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 26. 10. 1998 GEBILDET.

DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE AM 26. 10. 1998 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 26. 10. 1998 GEBILDET.

DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE AM 26. 10. 1998 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 26. 10. 1998 GEBILDET.

DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE AM 26. 10. 1998 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 26. 10. 1998 GEBILDET.

DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE AM 26